



Brüssel, den 3. Juni 2016
(OR. en)

9370/1/16
REV 1

CH 6
FL 26
JAI 479
CRIMORG 40
ENFOPOL 158
RELEX 427
DAPIX 81

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5988/16 EU RESTRICTED

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des zugehörigen Anhangs, sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Oktober 2015 den Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Anwendung einiger Bestimmungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates, der sogenannten "Prüm-Beschlüsse", übermittelt.

2. Der Juristische Dienst des Rates hat den Vorschlag anhand der Bemerkungen zu dem Entwurf, insbesondere in Bezug auf das Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs, die nach der Sitzung der JI-Referenten vom 1. Dezember 2015 von den Delegationen eingegangen sind, geprüft. Ein geänderter Vorschlag wurde der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" in ihrer Sitzung vom 26. Januar 2016 vorgelegt, in der die Delegationen insbesondere über die Ausweitung des Geltungsbereichs der Verhandlungen auf den Rahmenbeschluss 2009/905/JI des Rates (den "Kriminaltechnik-Beschluss") informiert wurden.
3. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission und dem Rat mit Schreiben vom 22. Januar 2016 (Dokument 5660/16) mitgeteilt, dass es sich an den "Prüm-Beschlüssen"¹ beteiligen möchte. Am 20. Mai 2016 hat die Kommission im Einklang mit Artikel 331 Absatz 1 AEUV die Beteiligung des Vereinigten Königreichs bestätigt.
4. Das Vereinigte Königreich hat der Kommission und dem Rat mit Schreiben vom 29. Januar 2016² mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der obengenannten Empfehlung für einen Beschluss des Rates beteiligen möchte.
5. Anschließend wurde eine überarbeitete Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (5988/16 EU RESTRICTED CH 3 FL 2 JAI 87 CRIMORG 9 ENFOPOL 30 RELEX 93 DAPIX 21) erstellt, der der Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den Prüm-Beschlüssen und am Kriminaltechnik-Beschluss Rechnung trägt. Die Delegationen wurden aufgefordert, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen; bis Donnerstag, den 26. Mai 2016 sind keine Bemerkungen beim Generalsekretariat eingegangen.
6. Das Vereinigte Königreich gibt darüber hinaus die in der ANLAGE zu diesem Vermerk wiedergegebene Erklärung ab.
7. *Der Rat wird daher ersucht,*
 - *den Entwurf des Ratsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 5988/16 EU RESTRICTED anzunehmen;*
 - *die in der Anlage enthaltene Erklärung des Vereinigten Königreichs in das Ratsprotokoll aufzunehmen.*

¹ 5650/16

² 5760/16

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt diesen Vorschlag inhaltlich. Wir sind der Ansicht, dass nach Möglichkeit ein Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein ausgehandelt werden sollte, um diesen Ländern zu ermöglichen, sich an den Prüm-Beschlüssen zu beteiligen. Auch begrüßen wir, dass die Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe d und 87 Absatz 2 Buchstabe a als Rechtsgrundlagen hinzugefügt wurden.

Nach unserem Dafürhalten ist der Erwägungsgrund 3 des Entwurfs eines Ratsbeschlusses jedoch nicht korrekt. In diesem Erwägungsgrund wird festgestellt, dass sich das Vereinigte Königreich aufgrund seiner Beteiligung an den Beschlüssen 2008/615/JI, 2008/616/JI und 2009/915/JI auch an der Maßnahme beteiligt, von der hier die Rede ist. Da dieser Entwurf eines Ratsbeschlusses auf Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht, findet Protokoll Nr. 21 des AEUV Anwendung und das Vereinigte Königreich ist durch den Beschluss nicht gebunden, es sei denn, es beschließt, sich daran zu beteiligen. Protokoll Nr. 21 enthält keine Bestimmung über die Nicht-Anwendung der "Opt-in-Klausel" in den Fällen, in denen die EU über die ausschließliche Zuständigkeit für die Aushandlung des vorgeschlagenen Abkommens verfügt und sich das Vereinigte Königreich an der zugrunde liegenden Maßnahme beteiligt, die diese Zuständigkeit begründet.

Das Vereinigte Königreich hat in einem Schreiben vom 19. Januar 2016 an den Präsidenten des Rates erklärt, dass es sich an dieser Maßnahme beteiligen möchte. Wir sind der Ansicht, dass der Erwägungsgrund 3 hätte geändert werden müssen, um festzustellen, dass das Vereinigte Königreich aus eigenem Antrieb teilnimmt und sich die Teilnahme nicht automatisch aus seiner Beteiligung an den zugrunde liegenden Maßnahmen ergibt, die für die Prüm-Beschlüsse gelten.